

## Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Der Senator für Wirtschaft und Häfen  
Postfach 10 15 29, 28015 Bremen

VERTEILER

## Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Lamot  
Zimmer 508  
T (04 21) 3 61 10137  
F (04 21) 4 96 10137  
E-Mail  
janine.lamot@wuh.bremen.de

Mein Zeichen: 043  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 30.10.2007

### Rundschreiben Nr. 03/2007

#### Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse

##### Regelung für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A und VOF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung des Rundschreibens 01/2007 (Geltungsbereich Bauaufträge) mache ich für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungsaufträge folgendes bekannt:

Mit Datum vom 14.09.2007 ist das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in Kraft getreten. Die Novelle bestimmt eine Änderung des § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) dahingehend, dass öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe die Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister von den Bietern nicht mehr verlangen können.

Sofern der öffentliche Auftraggeber dennoch eine Auskunft über den Inhalt des Gewerbezentralregisters eines Bieters benötigt, wird er darauf verwiesen,

- a) einen Gewerbezentralregisterauszug gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO selbst anzufordern oder
- b) eine Eigenerklärung des Bieters zu verlangen, dass der Bieter in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 6 Satz 1 oder 2 AEntG mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,- € belegt worden ist.

Die Anforderung eines Gewerbezentralregisterauszuges durch den öffentlichen Auftraggeber muss allerdings für denjenigen Bieter erfolgen, der den Zuschlag über einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag ab einer Höhe von 30.000,- € erhalten soll. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Bieter in Ausübung eines Freien Berufes ein Angebot abgibt.

Die geänderten Bundesvorschriften richten sich an die öffentlichen Auftraggeber auf Bundes- wie auf Landesebene. Soweit § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Vergabegesetzes tatbestandlich an die Verpflichtung eines Bieters zur Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister anknüpft, ist diese Regelung nunmehr gegenstandslos.

Die auf den Seiten des Internetauftritts des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bereitgestellten Formulare werden in den nächsten Tagen an die neue Rechtslage angepasst.

Um eine einheitliche Vorgehensweise der öffentlichen Auftraggeber in Bremen zu gewährleisten wird empfohlen, den Bietern die Unterzeichnung der unter b) vorformulierten **Eigenerklärung im Regelfall** abzuverlangen.

Fordert der öffentliche Auftraggeber eine Eigenerklärung an, so ist er im Übrigen verpflichtet, **zusätzlich stichprobenartig** einige Gewerbezentralregisterauszüge selbst anzufordern.

Die Anforderung für denjenigen Bieter, der den Zuschlag über einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag ab einer Höhe von 30.000,- € erhalten soll, hat unabhängig davon in jedem Falle zu erfolgen, sofern nicht ein Freier Beruf ausgeübt wird.

Im Auftrag

Blaseio